

# **Satzung**

*des Heimat- und Trachtenverein*



*gegründet 1909*

## § 1

### Namen und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen:
- b) **Heimat- und Trachtenverein „Edelweiß-Stamm“ Erding e.V.**
- c) Gegründet 1909
- d) Er hat seinen Sitz in Erding und ist Mitglied im „Isargau e.V.“ Bayerischer Heimat- und Volkstrachtenvereine Sitz München.

## § 2

### Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 3

### Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist die Pflege und Erhaltung der Tracht, der alten Sitten und Gebräuche, besonders bodenständiger Volks- und Trachtentänze sowie die Förderung kultureller Zwecke.
- b) Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Jugendarbeit und den Nachwuchs gerichtet.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig und nicht auf eigenwirtschaftliche Zwecke ausgerichtet.
- e) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

## § 4

### Eintritt der Mitglieder

- a) Als Mitglieder werden nur ehrenhafte Personen ohne Unterschied des Geschlechts, Standes und der Religion aufgenommen.
- b) Der Aufnahmeantrag kann in mündlicher und schriftlicher Form gestellt werden.
- c) Personen, welche des 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden als Jugendliche ohne Beitragszahlung geführt.
- d) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- e) Die Ablehnung durch die Vorstandschaft ist nicht anfechtbar.

## § 5

### Austritt der Mitglieder

- a) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch eine schriftliche Austrittserklärung an die Vorstandschaft oder durch § 6 getroffene Maßnahme.
- c) Beiträge sind bis zum Ausscheiden aus dem Verein zu entrichten.
- d) Vorausgezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 6

### Ausschluss und Streichung von Mitgliedern

- a) Gegen Mitglieder, die sich vereinschädigend verhalten, kann vom Vorstand ein Verweis ausgesprochen werden, oder der Ausschluss aus dem Verein von der Vorstandschaft, bei der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- b) Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Ist ein Mitglied gemäßregelt, kann Beschwerde zur Mitgliederversammlung vorgetragen werden.
- c) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn ein Mitglied mit dem Vereinsbeitrag ein Jahr im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach einer Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten entrichtet.
- d) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Eine Mitteilung des Beschlusses erfolgt nicht.

## § 7

### Mitgliederbeitrag

- a) Die Höhe des Beitrages, sowie die Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- b) Der Beitrag ist eine Bringschuld und nach Möglichkeit im Voraus zu begleichen.
- c) Er wird über Einzugsermächtigung oder Bareinzahlung durch den Kassier erhoben.
- d) In begründeten Fällen kann der Beitrag herabgesetzt oder ganz erlassen werden. Hierzu ist die Vorstandschaft ohne Mitgliederversammlung ermächtigt.

## § 8

### Mitgliedschaft

- a) Der Verei besteht aus: aktiven Mitgliedern / passiven Mitgliedern / Ehrenmitgliedern und Jugendlichen.
- b) Aktive Mitglieder sind Trachtenträger, die aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen.
- c) Alle anderen Mitglieder sind passiv.
- d) Jedes Mitglied hat das Recht, seine Meinung innerhalb des Vereins öffentlich bekanntzugeben und hat die Pflicht, den Verein nach Möglichkeit zu unterstützen, sowie die Vereinssatzung einzuhalten.

## § 9

### Ehrenmitgliedschaft

- a) Ehrenmitgliedschaft kann nur durch besondere Verdienste gegenüber dem Verein erworben werden. Sie wird auf Lebenszeit verliehen und erlischt außer bei Tod durch Austrittserklärung des Ehrenmitgliedes.
- b) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben aber sonst die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
- c) Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder können zur Vorstandssitzung eingeladen werden, haben dabei aber kein Stimmrecht.

## § 10

### Vorstandschaft

- a) Die Vorstandschaft wird bei einer ordentlichen Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- b) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, je mit Einzelvertretungsbefugnis. Vereinsintern gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden diesen vertritt.

- c) Zur Vorstandschaft gehören:
  - der 1. Vorsitzende
  - der 2. Vorsitzende
  - der Schriftführer
  - der 1. Kassier
  - der 2. Kassier
  - der 1. Vorplattler
  - der 2. Vorplattler
  - der Jugendleiter
- d) Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus Vorstandschaft und 3 gewählten Beisitzern.
- e) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- f) Mindestens zwei Mitglieder sind als Revisoren zu wählen. Die Revisoren gehören der Vorstandschaft nicht an. Sie prüfen einmal jährlich die Arbeit der Vorstandschaft, besonders die Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
- g) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

## § 11

### Beschränkung der Vertretung des Vorstandes (nur im Innenverhältnis)

- a) Die Vertretung des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- b) Des Weiteren werden alle sonstigen Verfügungsmittel des 1. Vorstandes auf den Betrag von 1.000 € (in Worten: eintausend EURO) festgelegt. Höhere Beträge bedürfen der Genehmigung der gesamten Vorstandschaft.
- c) Zur Aufnahme eines Kredites ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

## § 12

### Mitgliederversammlung

- a) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Die Vorstandschaft hat dabei einen Rechenschaftsbericht abzugeben. Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes ist der Vorstandschaft Entlastung zu erteilen.
- b) Alle zwei Jahre muss die Vorstandschaft in einer Mitgliederversammlung neu gewählt werden.
- c) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.
- d) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- e) Die Mitgliederversammlung ist mit Bekanntgabe der Tagesordnung jeweils drei Wochen im Voraus schriftlich den Mitgliedern mitzuteilen. Bei ordentlicher Ladung ist die Mitgliederversammlung in jedem Falle beschlussfähig, egal wie viele Mitglieder anwesend sind.

## § 13

### Beschlussfassung

- a) Beschlüsse innerhalb der Vorstandschaft, bei Vereinsabenden und Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- b) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- c) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- d) Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten und vom Schriftführer und Versammlungsleiter unterschrieben.
- e) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

## § 14

### Stimmrecht und Wählbarkeit

- a) Wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder vom vollendeten 17. Lebensjahr an.
- b) Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- d) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sind wählbar.

## § 15

### Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung oder der Wegfall des satzungsgemäßen Zweckes kann nur in einer Mitgliederversammlung, die allein zu diesem Zweck einberufen ist, beschlossen werden.
- b) Die Auflösung des Vereins ist auch gegeben, wenn weniger als vier Mitglieder noch vorhanden sind.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erding, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- d) Die Vereinsfahnen sind dem Heimatmuseum in Erding als widerrufliche Leihgabe zur Verfügung zu stellen.

## § 16

### Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Erding
- b) Die Satzung tritt mit Genehmigung und dem Eintrag ins Vereinsregister beim Amtsgericht Erding in Kraft.